

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 26
(Jänner 2016)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

Haftung der Bank bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

Haftung der Bank bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung

Sittenwidrigkeit liegt in Zusammenhang mit Auskunftserteilung im Allgemeinen dann vor, wenn dem Dritten eine Auskunft gegeben wird, von der der Erklärende weiß, dass sie unrichtig ist. Bei der Anlageberatung wäre Sittenwidrigkeit beispielsweise dann zu bejahen, wenn der Anlageberater wissentlich eine falsche Information erteilt oder in Kenntnis der Sachlage wesentliche Umstände verschweigt und damit billigend in Kauf nimmt, dass der Anleger einen Schaden erleidet. Erfasst ist weiters jedoch auch die grob fahrlässige oder leichtfertige Erteilung von Auskünften und Informationen, welche für die andere Seite erkennbar von Bedeutung sind und der Erteilende mit der Schädigung des anderen rechnet.

Daraus folgt, dass das gegenständliche Verhalten der Beklagten (bewusst unrichtige Angaben im Verkaufsprospekt) als sittenwidrig zu beurteilen ist. Die bewusste Verharmlosung eines Risikos sowie die Aufnahme irreführender Aussagen in Werbeunterlagen für Vermögensanlagen wird regelmäßig auch den Eventualvorsatz für allfällige Schäden der Anleger in sich begreifen. Wer Verkaufsunterlagen, welche in weiterer Folge an einen unbestimmbaren Adressatenkreis ausgefolgt werden, vorsätzlich mit irreführenden oder gar unrichtigen Angaben versieht, nimmt damit auch mögliche daraus ursächlich resultierende Schäden zumindest billigend in Kauf.

Die Sittenwidrigkeit ist auch noch aus folgendem Grund zu bejahen: Jedenfalls zum Zeitpunkt der Anlageentscheidung bestand ein entsprechendes Vertrauen der Anleger in die Integrität, Seriosität und Professionalität der als (Mit-)Herausgeber des Verkaufsfolders ausgewiesenen beklagten Bank.

Die Beklagte haftet den Klägern daher wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung für den geltend gemachten Schaden.

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308